

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7266 —**

**Haltung der Bundesregierung zu bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen
gegen gefährliche Hunde**

Vorbemerkung

Die von der Haltung gefährlicher Hunde ausgehende Gefährdung von Menschen und die damit verbundenen Fragen einer möglichen Verschärfung bestehender Vorschriften sind in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Erörterungen und parlamentarischen Anfragen gewesen. Die Bundesregierung hat dabei jeweils die Auffassung vertreten, eine Änderung oder Ergänzung der geltenden einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts komme nicht in Betracht.

Das geltende Bundesrecht enthält kein generelles Verbot der Haltung gefährlicher Hunde, insbesondere sog. Kampfhunde. Das Strafgesetzbuch (StGB) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kommen als Standorte für ein solches Verbot nach ihrer gesamten Systematik auch nicht in Betracht. Ebenso scheiden Änderungen im Tierzucht- oder im Tierschutzgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus.

Eine Lösung des Problems ist vielmehr im Polizei- und Ordnungsrecht der Länder und Gemeinden zu suchen.

1. § 121 OWiG ist nicht geeignet, das Halten gefährlicher Hunde in vertretbarer Weise zu verbieten.

Nach dem derzeit geltenden § 121 OWiG, der im Jahre 1975 an die Stelle des früheren Übertretungstatbestandes des § 367

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27. November 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Abs. 1 Nr. 11 StGB in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingefügt worden ist, handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein bösartiges Tier sich frei umherbewegen läßt oder wer es als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

„Bösartig“ i. S. dieses abstrakten Gefährdungstatbestandes sind solche Tiere, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung die Gefahr einer Verletzung oder einer Beschädigung fremder Rechtsgüter besteht. Dies ist insbesondere bei bissigen Hunden der Fall. Wegen der bekannten gesteigerten Bissigkeit und Aggressivität insbesondere sog. Kampfhunde wird häufig die Einstufung dieser Tiere als „bösartig“ i. S. des § 121 OWiG in Betracht kommen. Das freie Umherlaufenlassen oder die mangelnde Beaufsichtigung solcher als gefährlich bekannter Hunde ist deshalb schon jetzt durch § 121 OWiG bußgeldbewehrt.

Eine Erweiterung des § 121 OWiG auch auf das Halten gefährlicher Hunde kommt nicht in Betracht.

Grundsätzlich muß bei Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten die Beschreibung eines Tatbestandes die mit Geldbuße bedrohte Handlung ihrem Typus nach so genau kennzeichnen, daß für den Bürger vorausschauend erkennbar ist, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden könnte. Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen für Bußgeldtatbestände im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten selbst. Dort sind im wesentlichen die früher im StGB als Übertretungen eingestuften Tatbestände aufgenommen, die in keinem Zusammenhang mit einer besonderen verwaltungsrechtlichen Regelung stehen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist demnach nur für einfache, weitgehend aus sich sich selbst heraus verständliche Verbote geeignet.

Diesem Erfordernis könnte eine Vorschrift über das Halten gefährlicher Hunde jedoch nicht gerecht werden. Ein Verbot des Haltens solcher Hunde erfordert einmal eine genaue Beschreibung der Begriffe „gefährlicher Hund“ bzw. „Kampfhund“, d. h. eine Definition oder Aufzählung aller Rassen und Mischlinge, die unter diesen Begriff fallen sollen. Wegen ihres erheblichen Umfangs könnte eine solche Definition kaum mehr im OWiG selbst erfolgen.

Beispielsweise gibt es eine Rasse „Kampfhunde“ nicht. Wohl gibt es bestimmte Hunderassen, denen verbreitet dieses „Image“ anhaftet. Nach übereinstimmender Auffassung der Sachverständigen, insbesondere der Verhaltenswissenschaftler, gehen aber die von Hunden drohenden Gefahren weniger von bestimmten Hunderassen und der ihnen innewohnenden Kampflust als vielmehr von der Motivation und den Verhaltensweisen der Hundehalter aus.

Vor allem aber ließen sich umfassende Schutzmaßnahmen gegenüber gefährlichen Hunden und deren Halter auch

gegenüber speziellen Züchtungen wie sog. Kampfhunden nur in detaillierten verwaltungsrechtlichen Vorschriften regeln, die auch unbedingt erforderliche Ausnahmen (Tiergarten, Zirkus u.ä.) und einen ebenfalls erforderlichen Erlaubnisvorbehalt festlegen müßten. Erst Verstöße gegen solche Vorschriften könnten dann als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit Geldbuße geahndet werden. Derartige Regelungen über vorbeugende Schutzmaßnahmen gegenüber Hunden gehören jedoch zum Polizei- und Ordnungsrecht, das in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fällt. Damit werden Regelungen ermöglicht, die auch die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

2. Erst recht verbieten Systematik und Dogmatik des Strafrechts ein strafrechtliches Verbot des Haltens gefährlicher Hunde. Insoweit würde aus den genannten Gründen ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegen.

Kommt es durch die Verwirklichung des bereits bestehenden Bußgeldtatbestandes des § 121 OWiG durch einen bösartigen Hund zur Verletzung oder zum Tod eines Menschen, greifen ohnehin die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches ein. Dabei ist insbesondere an die Straftatbestände über vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungs- und Tötungshandlungen (§§ 223ff. StGB; §§ 211ff. StGB) zu denken. Das geltende Strafrecht bietet somit auch für den Fall der Benutzung von Hunden durch kriminelle Kreise als „Waffe“ oder gefährliches Werkzeug hinreichende Sanktionsmöglichkeiten.

3. Durch eine Änderung des Tierzuchtgesetzes oder des Tierschutzgesetzes können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Halten oder die Zucht bestimmter Hunderassen nicht verboten werden. Es fehlt hierfür an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG) gibt dem Bundesgesetzgeber nur das Recht, Vorschriften zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erlassen; aufgrund dieser Kompetenzvorschrift ist das Tierzuchtgesetz ergangen. Die Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Nr. 20 GG berechtigt den Bundesgesetzgeber nur zu Regelungen, die dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere (Tierschutz) dienen, wie dies in § 1 des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht worden ist.

4. Gesetzgeberische Maßnahmen gegen gefährliche Hunde kommen nur als Landesgesetze auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechts in Betracht. Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Sachbereichen dienen, jeweils der Kompetenz für den Sachbereich zuzuordnen, zu dem sie in notwendigem Sachzusammenhang stehen. In die Zuständigkeit der Länder fallen dagegen diejenigen Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der alleinige und unmittelbare Gesetzeszweck ist (vgl. BVerfGE 8, 150).

Dementsprechend wurden auch bisher schon verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden (z. B. Anordnung des Maulkorbzwangs) auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht der Länder gestützt (falls nicht ausnahmsweise besondere landes- oder kommunalrechtliche Ermächtigungsgrundlagen vorhanden waren).

Vor kurzem haben die GRÜNEN im Deutschen Bundestag den Entwurf einer Novelle zum Waffengesetz (Drucksache 11/7142) vorgestellt mit dem Ziel, nach Maßgabe einer vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Rechtsverordnung das Halten und Züchten gefährlicher (Kampf-)Hunde zu untersagen.

Durch diese Initiative ist eine intensive öffentliche Diskussion über die von Hunden ausgehenden Gefahren sowie Maßnahmen zu deren Abwehr ausgelöst worden. Inzwischen haben sich mehrere Landesregierungen die Vorschläge der GRÜNEN zu eigen gemacht.

In einer Art Zwischenbilanz wird die Bundesregierung nachstehend um Auskunft gebeten, inwieweit sie das Problem sowie die Diskussion zur Kenntnis genommen hat und Bereitschaft zeigt, die geforderten Maßnahmen einzuleiten bzw. umzusetzen.

1. Sind der Bundesregierung die von bestimmten Hunden ausgehenden Gefahren bekannt, insbesondere
 - a) daß unter den z. Z. in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten ca. 3,5 Mio. Hunden die Zahl von „großrahmigen“ und Kampfhunden nach Angaben der Länder zunimmt,

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen dazu vor, ob die Zahl „großrahmiger“ Hunde und von „Kampfhunden“ zunimmt.

- b) daß nach Angaben der Versicherungswirtschaft jährlich 35 000 Menschen durch Hundebisse verletzt werden und dies melden, die Dunkelziffer jedoch weit höher liegen dürfte,

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen beträgt die Zahl der gemeldeten Schadensfälle mit Hunden jährlich rund 21 000. Bei der statistischen Erfassung differenziert die Versicherungswirtschaft nicht nach Personen- und Sachschäden.

- c) daß nach Angaben des Deutschen Kinderschutzbundes jährlich allein 10 000 Kinder durch Hundebisse verletzt werden und daß nach anderen Schätzungen sogar zwei von drei Opfern Kinder sind,

Der Bundesregierung sind die Angaben des Deutschen Kinderschutzbundes bekannt.

- d) daß nach Angaben der Versicherungswirtschaft zwischen 1950 und 1985 40 Menschen (1985 allein fünf) durch Hundebisse getötet wurden,

Die Bundesregierung kann diese Zahlen nicht bestätigen.

- e) daß die Zahl der Todesopfer nach Berechnungen etwa der Staatsanwaltschaft Dortmund stark gestiegen ist und sich nach ein bis zwei Vorfällen während der siebziger Jahre jetzt auf jährlich fünf bis sechs Tote beläuft,

Die Strafverfolgungsstatistik weist keine diesbezüglichen Zahlen für das gesamte Bundesgebiet aus.

- f) daß ausweislich der polizeilichen Schußwaffenstatistiken Polizisten in den letzten Jahren häufiger gezwungen sind, zur Gefahrenabwehr auf Hunde zu schießen,

Die polizeilichen Schußwaffenstatistiken enthalten hierzu keine Angaben.

- g) daß die Bundesländer (z. B. Niedersachsen, Hessen, Hamburg, Schleswig-Holstein) von einer zunehmenden Gefährdung bzw. Zahl der Unfälle durch Hunde berichten,

Die Länder beurteilen die Frage einer zunehmenden Gefährdung unterschiedlich. Einige Länder nehmen an, daß die von Hunden ausgehenden Sicherheitsstörungen in den letzten Jahren zugenommen haben. Andere Länder vertreten die Auffassung, daß die vorliegenden Erkenntnisse nicht auf eine Häufung von Vorfällen schließen lassen.

- h) daß auch international eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist: daß etwa in den Niederlanden im 1. Quartal 1990 zwei Kinder durch Kampfhunde oder in Großbritannien 1989 drei Menschen getötet und 1990 drei Kinder durch Rottweiler schwer verletzt wurden?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Lageentwicklung, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Obwohl die Bundesregierung keine international ähnliche Entwicklung beobachtet, sind ihr die Niederlande betreffenden Angaben bekannt, nicht hingegen die für Großbritannien genannten Zahlen.

2. Sind der Bundesregierung auch die speziell von sogenannten Kampfhunden (z. B. Mastino, Pitbull, Ridgeback, Bandog u. a.) ausgehenden Gefahren bekannt, etwa
 - a) daß nach den Feststellungen von Verhaltensforschern vom Institut für Haustierkunde der Universität Kiel bereits die Welpen von Pitbulls auffallend aggressiv sind, gelegentlich auch von den Müttern zu Tode gebissen werden, jedenfalls ohne den Menschen nicht zu überleben vermögen, so daß deren Zucht eine gegen das Tierschutzgesetz verstößende Quälerei darstelle,
 - b) daß nach Erkenntnissen des Vorsitzenden der Molosser-Hunde Deutschlands Mastinos mit einem Kieferndruck von über 250 Kilopond ohne weiteres menschliche Arme abbeißen können,
 - c) daß es sich bei Bandogs nach der gleichen Quelle um „kriminelle Kreuzungen“, „ein Verbrechen an Mensch und Tier“ bzw. nach Auffassung der englischen Tierschutzgesellschaft um „Darwin'sche Alpträume“ handele,
 - d) daß viele dieser Rassen infolge Züchtung ihrem Angriffs- und Beiß-Instinkt trotz Schmerz und eigener Verletzungen bis über die Schwelle des eigenen Todes folgen,

Die zitierten Angaben sind der Bundesregierung aus der Presse bekanntgeworden. Zu der unter a) wiedergegebenen Aussage, die Zucht von Pitbull-Terriern verstöße gegen das Tierschutzgesetz, ist festzustellen, daß nach § 11b Satz 1 des Tierschutzgesetzes die Zucht von Wirbeltieren nur verboten ist, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Bei den sogenannten Kampfhunden handelt es sich jedoch um körperlich gesunde Tiere. Die Zucht solcher Tiere läßt sich nicht unter die genannte Vorschrift des Tierschutzgesetzes subsumieren.

- e) daß nach Erkenntnissen der Ordnungsbehörden vielfach Menschen mit Persönlichkeitsproblemen sich zu deren Überwindung und zur Steigerung des Machtgefühls gerade scharfe Kampfhunde zulegen,

und wie bewertet die Bundesregierung diese Erscheinungen bzw. welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Die Nachprüfungen der Bundesregierung haben keine derart gesicherten Erkenntnisse erbracht.

3. Sind der Bundesregierung die gegen diese Gefahren bisher ergriffenen Maßnahmen sowie deren Auswirkungen bekannt, etwa
- a) daß nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins auch Berlin und das Saarland Landes-Verordnungen vorbereiten, zahlreiche Kommunen bereits Regelungen geschaffen haben und z. B. Niedersachsen per Runderlaß ebenfalls das Ziel verfolgt, auffällig gewordene Hunde sowie deren Halter stärker zu überwachen und einen Leinen- bzw. Maulkorb-Zwang zu verankern, ohne daß hierdurch die Zahl der Unfälle merklich abgenommen hätte,

Der Bundesregierung sind die genannten Initiativen des Saarlandes und Niedersachsens bekannt, nicht jedoch eine entsprechende Initiative Berlins. Art und Ausmaß etwaiger kommunalrechtlicher Regelungen sind der Bundesregierung nicht vollständig bekannt.

- b) daß die Hamburgische Bürgerschaft den Senat kürzlich aufgefordert hat, eine Zuverlässigkeitssprüfung für Hundehalter per Rechtsverordnung vorzusehen, welche sodann zur Übernahme auch auf Bundesebene vorgeschlagen werden soll,

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Hamburgische Bürgerschaft den Senat ersucht hat, eine Verordnung über das Halten von Kampfhunden zu erlassen, in der insbesondere Regelungen über die artgerechte Aufzucht, Haltung, Unterbringung und Beaufsichtigung von Kampfhunden sowie über die Überwachung von Vereinen zur Züchtung und Ausbildung von Kampfhunden enthalten sein sollen. Ob in diesem Zusammenhang auch eine Zuverlässigkeitssprüfung für Hundehalter vorgesehen wird, ist noch offen.

- c) daß die Forderung nach einem grundsätzlichen Verbot des Halten und Züchtens gefährlicher Hunde mit dem Einwand abgelehnt wird, die bestehenden Instrumente nach dem Tierschutzgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz und dem Polizeirecht seien ausreichend (so der innenpolitische Sprecher einer Bundestagsfraktion),
und wie beurteilt die Bundesregierung ihren diesbezüglichen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, Äußerungen von Sprechern der Bundestagsfraktionen zu kommentieren.

4. Sind der Bundesregierung die Forderungen nach bundesrechtlichen Verbesserungen des vorbeugenden Schutzes bekannt, etwa
- a) daß der Münchener Stadtrat seine ursprünglichen Pläne, lediglich einen Befähigungsnachweis für Halter gefährlicher Hunde einzuführen, als unzureichend verworfen hat, das derzeitige Fehlen effektiver vorbeugender Schutzmöglichkeiten festgestellt hat und statt dessen gefordert hat, das Züchten und Halten von Kampfhunden bundesrechtlich zu verbieten und das Ausbilden bzw. Abrichten auch von „großrahmigen“ Hunden (z. B. Schäferhunde, Dobermänner, Rottweiler, Boxer, Doggen, Riesenschnauzer, Hovawarth, Jagdhunde) grundsätzlich zu untersagen,

Der Bundesregierung sind Bestrebungen der Stadt München in dieser Form nicht bekannt. Die Stadt München hatte beim Bundesminister des Innern angeregt, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die das Halten und Züchten von Kampfhunden verbietet und die Ausbildung von „großrahmigen“ Hunden (z. B. Schäferhunde, Dobermänner, Rottweiler, Boxer, Doggen, Riesenschnauzer, Hovawarth und Jagdhunde) nur noch für den Polizeidienst und anerkannte Wachdienste erlaubt.

- b) daß nach Feststellungen der Bundesländer die bisherigen Regelungen nicht effektiv sind, weil Maßnahmen nach dem Polizeirecht, dem Tierschutzgesetz sowie nach § 121 OWiG Auffälligkeiten der Tiere, Halter bzw. Züchter voraussetzen und insbesondere Bußgelder nach der letztgenannten Norm regelmäßig erst nach Unglücksfällen und Verletzungen verhängt würden (so z. B. das hessische Innenministerium),

Entsprechende Feststellungen von Bundesländern sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) daß die hessische Landesregierung angesichts der derzeitigen „Lücke im vorbeugenden Rechtsschutz gegenüber gefährlichen Hunden“ zusammen mit dem hessischen Tierschutzbeauftragten ein bundesrechtliches Verbot des Züchtens und Halten von Kampfhunden gefordert hat,

Forderungen der hessischen Landesregierung nach einem bundesrechtlichen Verbot des Züchtens und Halten von „Kampfhunden“ sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- d) daß der nordrhein-westfälische Innenminister den Bund aufgefordert hat, Zucht, Import und Verkauf von Kampfhunden im Waffengesetz zu verbieten,

Die Forderung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- e) daß der Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer... eine „Initiative auf Bundesebene“ zum Schutz insbesondere von älteren Menschen vor gefährlichen Hunden gefordert hat,

Die Forderung ist der Bundesregierung bekannt.

- f) daß auch aus der Fraktion der SPD die Forderung der GRÜNEN nach einem bundesrechtlichen Verbot des Haltens und Züchtens von Kampfhunden übernommen wurde,

Die Forderung ist der Bundesregierung bekannt.

- g) daß selbst das rheinland-pfälzische Innenministerium, welches den Bedarf z. Z. noch nicht erkennen mag, sich künftige Maßnahmen gegen Kampfhunde sinnvoll „nur durch eine bundesrechtliche Regelung“ vorstellen kann,

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen hält Rheinland-Pfalz eine bundeseinheitliche Regelung für sinnvoll.

- h) daß der Deutsche Städtetag bereits 1988 das Bundesministerium des Innern (BMI) aufforderte, die Initiative zu ergreifen, um den Anwendungsbereich des § 121 OWiG zu erweitern und diesen zu einer Strafvorschrift umzugestalten, was inzwischen auch von Bundesländern verlangt wird?

Wie beurteilt die Bundesregierung ihren diesbezüglichen Handlungsbedarf?

Die Forderung des Deutschen Städtetages nach einer Umgestaltung des § 121 OWiG zu einer Strafvorschrift ist der Bundesregierung bekannt, nicht hingegen, daß sich Bundesländer dieser Forderung angeschlossen haben.

5. Sind der Bundesregierung die ausländischen Initiativen zum verbesserten Schutz vor gefährlichen Hunden bekannt, etwa
 - a) daß die Opposition im englischen Unterhaus im Mai 1990 beantragte, wieder eine Meldepflicht für Hunde einzuführen,

Bekannt ist der Bundesregierung, daß sich ein Abgeordneter der Konservativen für ein Zulassungsverfahren für bestimmte Hunderrassen eingesetzt hat.

- b) daß der englische Innenminister im März 1990 ein Verbot zumindest von Bandogs in Aussicht stellte,

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) daß Anfang des Jahres neben den Grünen auch die drei größten Fraktionen im niederländischen Parlament (Christdemokraten, Sozialdemokraten und Rechtsliberale) ein Zuchtverbot für Pit-bulls beantragten und die Regierung eine Prüfung zusagte, nachdem auch die niederländische Tierschutzhinspektion im Februar zugestimmt hatte?

Beabsichtigt die Bundesregierung diese Initiativen aufzugreifen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die niederländische Regierung einen Gesetzentwurf betr. Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Hunde eingebracht hat. Der Gesetzentwurf regelt Verbot der Züchtung, Haltung, des Imports und des Verkaufs von gefährlichen Hunden, wie Pit-Bullterrier, Filo Brasileiro, Dogo Argentino und American Staffordshire Terrier.

6. Aus welchen Gründen hat der Bundesminister der Justiz 1988 die oben unter 4 h) genannte Forderung des Deutschen Städtetages nach einer Verschärfung des § 121 OWiG zurückgewiesen?

Auf Nummer 1 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

7. Welche Haltung haben die einzelnen Bundesländer im Rahmen der kürzlich vom Bundesminister des Innern veranlaßten Umfrage zu diesen Problemen jeweils eingenommen hinsichtlich
a) der Gefahrenentwicklung durch Hunde,
b) des Handlungsbedarfs für Kommunen/Länder/Bund,
c) der geeigneten rechtlichen Instrumente,
d) der Wirksamkeit der bestehenden rechtlichen Handhaben,
e) des Kreises der Hunde, gegen die verstärkte Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
f) der Eingrenzbarkeit insoweit?

In der im Jahr 1989 vom Bundesminister des Innern durchgeführten Umfrage haben die Länder die Frage, ob Gefahren durch Hunde größer geworden sind, unterschiedlich beurteilt (vgl. die Antwort zu Frage 1 g).

Die Frage, ob die vorliegenden Erkenntnisse gesetzgeberische Maßnahmen nahelegen, wurde ebenfalls nicht eindeutig beantwortet. Einige Länder prüfen, ob landesgesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Nach Auffassung anderer Länder sollte eine Änderung des § 121 OWiG erwogen werden.

Die übrigen in der Frage angesprochenen Punkte waren nicht Gegenstand der Umfrage.

8. Mit welchem Ergebnis haben die Bundesministerien der Justiz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ihre aufgrund dieser Umfrage eingeleitete Prüfung, ob Initiativen auf Bundesebene nötig sind, abgeschlossen?

Wie und wann sollen derartige Initiativen ggf. umgesetzt werden?

Beziehungsweise wann ist mit dem Abschluß dieser Prüfungen zu rechnen?

Ist die Bundesregierung bereit, den Unterzeichnern dann ohne weitere Aufforderung über das Ergebnis zu berichten?

Die Bundesminister der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zu dem Ergebnis gelangt, daß in ihren Geschäftsbereichen gesetzgeberische Initiativen nicht in Betracht kommen.

9. In dem o. g. Entwurf zur Ergänzung des Waffengesetzes (Drucksache 11/7142) haben die GRÜNEN ein Verbot, gefährliche Hunde zu züchten und zu halten, vorgeschlagen, dessen Umfang der Bundesminister des Innern per Rechtsverordnung festlegen solle.

Die Verabschiedung dieses Entwurfs durch den Deutschen Bundestag vorausgesetzt: Wäre die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium des Innern dann bereit, von dieser Verordnungsermächtigung zeitnah Gebrauch zu machen, um die genannten Schutzvorkehrungen bald wirksam werden zu lassen?

Warum ggf. nicht?

Es entspricht nicht der Praxis der Bundesregierung, hypothetische Fragen zu beantworten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333